

„PRÄVENTION VON GEFÄHRDUNGEN DES KINDESWOHLS – PRÄVENTIONSSTRUKTUREN“

STELLUNGNAHME DES LANDESJUGENDRINGS NRW ZUR ANFRAGE DER KOMMISSION ZUR WAHRNEHMUNG DER BELANGE DER KINDER DES AUSSCHUSSES FÜR FAMILIE, KINDER UND JUGEND DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN (KINDERSCHUTZKOMMISSION)

1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?

Bei der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII muss seit 2016 ein Präventions- und Schutzkonzept des Trägers vorgelegt werden und/oder eine Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII. Diese Regelungen gelten sowohl bei der Anerkennung als freier Träger auf der kommunalen Ebene als auch bei der Anerkennung auf der Landesebene.

Damit wurde ein erster Schritt gegangen, sicherzustellen, dass bei jedem Träger der Jugendhilfe ein Präventionskonzept vorliegt. Schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierte Gewalt müssen dabei einerseits nachvollziehbare Qualitätsstandards erfüllen. Gleichzeitig lassen sie sich nicht flächendeckend auf jede Trägerstruktur übertragen, wenn sie denn mehr sein sollen als ein allgemeines Papier, mit dem formale Voraussetzungen erfüllt werden.

In Bezug auf Träger, die ihre Anerkennung vor dem Jahr 2016 erhalten haben, gibt es keinen systematischen Überblick, über welche Form des Präventionskonzepts diese verfügen.

Innerhalb der Mitgliedsverbände des Landesjugendrings gibt es einen Austausch zwischen den Landesverbänden über ihre Erfahrungen bei der Implementierung und Fortschreibung von Präventionskonzepten.

2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRWs etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?

Wie unter Punkt 1 erwähnt, vernetzen sich die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings untereinander in Bezug auf ihre Präventionskonzepte. Seit dem Frühjahr 2018 beteiligen sie sich zudem aktiv an dem Forschungsprojekt des Instituts für soziale Arbeit Münster (ISA) „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit“. <https://isa->

Stellungnahme

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ vom
18. August 2020

[muenster.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz/schutzkonzepte-gegen-sexuelle-gewalt-in-der-jugendverbandsarbeit/](https://www.muenster.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz/schutzkonzepte-gegen-sexuelle-gewalt-in-der-jugendverbandsarbeit/)

Dabei werden die Wirkungen der bisherigen Präventions- und Interventionsstrategien in den Jugendverbänden reflektiert und entsprechend weiterentwickelt.

Neben dieser internen Vernetzung stellt die Trägergruppenübergreifende Vernetzung innerhalb der „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW“ (AJS) einen wichtigen Baustein der Präventionsarbeit auf Landesebene dar.

Der AJS NRW kommt dabei aus Sicht der Jugendverbände eine Schlüsselstellung zu, weil sich hier im Rahmen einer partizipativen Struktur die unterschiedlichen Träger und Trägergruppen begegnen und Impulse für den Kinder- und Jugendschutz in Nordrhein-Westfalen setzen können. So sind neben den Jugendverbänden und der Offenen Arbeit auch die großen Wohlfahrtsverbände oder der Kinderschutzbund Mitglied in der AJS, deren Mitgliederstruktur darüber hinaus durch Einzelmitglieder aus der Wissenschaft ergänzt wird.

Folgerichtig hat die Landesregierung aktuell die Anbindung der Landesfach- und koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt bei der AJS NRW beschlossen.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Um die Präventionsarbeit verschiedener Gruppen der Jugendhilfe länderübergreifende in den Blick zu nehmen, empfiehlt sich der Abschlussbericht „Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vom September 2019 näher. <https://www.dji.de/monitoring>

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

-

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

Wie das Monitoring des Deutschen Jugendinstituts (2019) zutreffend beschreibt, haben sich die Jugendverbände und Jugendringe früh auf das Problem der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingelassen und bemühen sich seit rund 15 Jahren aktiv um Präventionsmaßnahmen.

„Kennzeichnend für die Präventionsbestrebungen in den Jugendverbänden und Jugendringen ist, dass in der konzeptuellen und praktischen Ausrichtung mehrere zentrale Elemente von Schutzkonzepten aufgenommen wurden – wie Verhaltenskodex, Ehrenerklärung, Vertrauens- und Ansprechpersonen, Krisenpläne, Sensibilisierung und Ausbildung.“ (DJI Monitoring Seite 171ff)

Dabei kommt auch der bundesweit anerkannten Jugendleitercard „Juleica“, die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit als Ausweis und Legitimation für die qualifizierte Arbeit mit Jugendgruppen dient, eine wichtige Rolle zu. Sie ist in der Präventionsarbeit der Jugendverbände und Jugendringe ein wichtiges Umsetzungsinstrument, weil hier die angehenden Gruppenleiter_innen spätestens das erste Mal für das Thema Prävention sensibilisiert werden. Zur Erlangung der Juleica muss ein Gruppenleiter-Grundkurs absolviert werden, der in NRW 35 Zeitstunden sowie einen Erste-Hilfe-Kurs umfasst. Das Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, Fragen des Kinderschutzes und der Prävention sind Bestandteile dieses Grundkurses. Die Jugendleiter_innen-Card hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Für ihre Verlängerung muss ein Nachweis erbracht werden, dass eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 10 Schulungseinheiten besucht wurden. Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ hat im Rahmen der Juleica-Bildungsangebote einen festen Platz. Besitzerinnen und Besitzer der Juleica haben zudem über die Juleica-Website unter anderem Zugang zum Themenschwerpunkt „Sexualisierte Gewalt“, der Informationen zu spezifischen Fortbildungen, Materialien, Tipps und Vorlagen enthält.“

Sobald im Frühjahr nächsten Jahres die Ergebnisse aus dem oben erwähnten Forschungsprojekt des Instituts für soziale Arbeit Münster (ISA) „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit“ vorliegen, wird der Landesjugendring diese intern wie extern kommunizieren und gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden weitere Handlungsschritte entwickeln.

6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

-

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Kinderschutz, wie wir ihn verstehen, darf im Sinne der Kinderrechtskonvention nicht auf Gesetzgebungs- und Verwaltungshandeln beschränkt sein. Basierend auf unserem Selbstverständnis als Jugendverbände beginnt Kinderschutz damit, junge Menschen darin zu stärken, ihre eigenen Interessen, aber auch ihre Grenzen zu erkennen und klar benennen zu können. Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, ist den jugendverbandlichen Prinzipien von Selbstorganisation, Partizipation und Demokratie zugrunde gelegt. Ein wirksamer Kinderschutz muss immer zunächst aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen gedacht und umgesetzt werden. Durch umfassende Konzepte sexueller Bildung über die aktuellen Lernpläne hinaus, sowohl in der Schule als auch in

der Jugendhilfe, können junge Menschen darin gestärkt werden, ihre eigenen Interessen und auch Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren und damit weniger Gefahr laufen, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu werden.

Darüber hinaus bedeutet präventive Arbeit gegen sexualisierte Gewalt aber auch, sexistische Strukturen in der Gesellschaft – somit auch in unseren eigenen Strukturen – aufzudecken und stetig dagegen anzugehen. Aus diesem Grund sind die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt für uns nicht nur ein pädagogisches, sondern auch ein politisches Ziel. (siehe auch Beschluss der DBJR Vollversammlung 2016; <https://www.dbjr.de/artikel/praevention-braucht-struktur/>)

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Die etablierten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa basieren auf der Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden (von 1998), durch den ein bundesweiter Mindest-Qualitätsstandard geschaffen wurde, der länderspezifisch umgesetzt wird und nicht unterschritten werden kann. Ihnen liegt der gemeinsame Anspruch der freien und öffentlichen Träger zu Grunde, die Fachlichkeit aller Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und strukturell zu verankern.

Die JuLeiCa-Landeskoordinierungsstelle, die in NRW beim Landesjugendring angesiedelt ist, berät vor allem bei inhaltlichen und formalen Fragen zur Erlangung der Jugendleiter_innen-Card und sichert die Vernetzung auf der Bundesebene ab. Darüber hinaus finden regelmäßige Austauschtreffen und Fortbildungen für Mitarbeitenden von freien und öffentlichen Trägern statt (in Kooperation mit den Landesjugendämtern).

In den bundeseinheitlichen Qualitätsstandards hinsichtlich der JuLeiCa-Ausbildung wird der Kinder- und Jugendschutz ausdrücklich erwähnt, so dass hier bei jeder Ausbildung auch eine Sensibilisierung hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt erfolgt.

Der trägerübergreifende strukturierte Austausch und die Absicherung der Fachlichkeit in Bezug auf institutionelle Schutzkonzepte sollte u.E. Aufgabe und Profil der neuen Landesfachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt sein. Dies ist über die Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa nicht leistbar.

9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Prävention sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in denen die unterschiedlichen Akteure unterschiedliche Rollen und Aufgaben haben. Neben einzelnen direkten Präventionsangeboten der Polizei (Elternarbeit), ist es vor allem wichtig, dass die Mitarbeiter_innen der unterschiedlichen Institutionen jeweils um die Existenz und die Aufgaben – aber auch um mögliche Grenzen der Einrichtungen in den jeweils anderen Präventionsstufen

Stellungnahme

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ vom
18. August 2020

wissen. Nur so können die erforderliche Zusammenarbeit und der Austausch von Wissen und Erfahrung besser gelingen.

Das Wissen um die unterschiedlichen Formen und Träger der Jugendhilfe und ihren Beitrag zu einer wirksamen Präventionsarbeit ist bei den Mitarbeitenden der Ordnungsbehörden nicht immer ausgeprägt vorhanden. Dementsprechend wird Jugendhilfe oft gar nicht als selbstverständliche Partnerin angesehen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Prävention mitunter auch Interventionsmaßnahmen vor Beginn einer strafbaren Handlung erfordert, ist das ein wirksames Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure wichtig, um bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

-

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Bislang erfolgt die Prävention sexualisierter Gewalt in NRW weitgehend trägerspezifisch. Dieser Ansatz ist unseres Erachtens richtig und wichtig. Gleichwohl muss er durch die neu eingerichtet Landesfachstelle ergänzt und erweitert werden.

Die Landesfachstelle sollte dabei eine spürbare Weiterentwicklung der bislang schon im Land bestehenden Ansätze im Hinblick auf die Qualitätssicherung, Verbreitung und Wirksamkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen und Schutzkonzepten für junge Menschen und ihre Familien sowie der Qualifizierung von Fachkräften (z.B. aus Kindertageseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen, Erzieherischen Hilfen, Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, etc.) im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt bewirken.

Dazu gehört die kritische Analyse der gegenwärtigen Praxis und die konstruktive Beratung der Träger um diesen größere Handlungssicherheit zu geben. Ein trägergruppenspezifischer landesweiter Qualitätsdialog kann hier ebenfalls initiiert und koordiniert werden.

Dabei darf Kinder- und Jugendschutz niemals als Projektaufgabe verstanden werden. Dementsprechend muss die Finanzierung der Landesfachstelle schnellstmöglich in die institutionelle Förderung überführt werden, ohne dass es dadurch zu finanziellen Einschnitten in anderen Bereichen der Jugendförderung kommt.

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Die Prävention sexualisierter Gewalt muss fester Bestandteil der Ausbildung aller Fachkräfte werden, die direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Bislang scheint

Stellungnahme

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“ vom
18. August 2020

dabei mitunter der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz noch im Vordergrund zu stehen. Wie oben erwähnt, müssen aber alle Aktivitäten eines wirksamen Kinderschutzes immer zunächst aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen gedacht werden. Kinderschutz beginnt mit dem Erleben der eigenen Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit.

Diesbezüglich kommt der UN-Kinderrechtskonvention als Basis eine besondere Bedeutung zu. Eine ihrer wichtigsten Grundannahmen besteht darin, dass Kinder Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind. Hier hat die Kinderrechtskonvention einen dringend notwendigen und radikalen Paradigmenwechsel vollzogen, bis zu dessen Umsetzung in der Praxis es allerdings noch ein weiter Weg zu sein scheint. Dies betrifft sowohl die Schutz-, als auch die in der Konvention festgeschriebenen Förder- und Beteiligungsrechte von Kinder- und Jugendlichen, die nur mit einer politischen Gesamtstrategie ihre volle Wirkung entfalten können.

Vor diesem Hintergrund bleibt letztlich die auskömmliche Förderung der Jugendarbeit durch das Land und die Kommunen das wichtigste Fundament für die Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und ihnen als Subjekte des politischen Handelns die ihnen zustehenden Rechte im Sinne der UN-Konvention einzuräumen kostet Geld und die Verabschiedung von der eigenen paternalistischen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.